

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe – ENTWURF –

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.10.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 02. April 2012, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 04. Juli 2019, wird wie folgt geändert:

- I. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boizenburg/Elbe, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet unter der Adresse www.boizenburg.de öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann die Satzungen unter der Bezugsadresse: Stadt Boizenburg/Elbe, Kirchplatz 1, 19258 Boizenburg/Elbe, zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz unter obiger Adresse bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme dort aus.
- (2) Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express", Ausgabe Ludwigslust. Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.boizenburg.de.
- (4) Neben der gemäß Abs. 1 festgelegten Form öffentlicher Bekanntmachungen erfolgt die Bekanntmachung durch den Abdruck in der Wochenzeitung "Landkreis-Express", Ausgabe Ludwigslust. Der "Landkreis-Express" erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Boizenburg/Elbe einschließlich ihrer Ortsteile verteilt. Daneben ist er über die

folgende Anschrift gegen Entgelt zu beziehen: Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin.

- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist in der Form von Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Boizenburg/Elbe, den 24.10.2019

Harald Jäschke
Bürgermeister

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) sind Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Boizenburg/Elbe geltend zu machen. Hiervon abweichend können Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung geltend gemacht werden.